

II-2322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 11 0502/23-Pr.2/1977

Wien, 1977 05 16

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

1052 IAB

1977 -05- 17

zu 10371J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom 18. März 1977, Nr. 1037/J, betreffend Aussagen von Finanzminister Dr. Androsch bezüglich einer Entlastung des Bundesbudgets durch verstärkte Eigenvorsorge für das Pensionsalter, beehre ich mich mitzuteilen, daß der Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung als einer Form der Eigenvorsorge sowohl den Interessen der Versicherten dienen soll, als auch im Einklang mit der Finanzierbarkeit steht.

Schon im Rahmen des derzeitigen österreichischen positiven Rechtes (der §§ 77 (2) und 248 (1) ASVG und der analogen Bestimmungen des GSPVG und BPVG dient die freiwillige Höherversicherung sehr weitgehend den Interessen der Versicherten, weil - von einem Höchstlimit abgesehen-, es deren freiem Ermessen überlassen bleibt, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen bzw. selbst die Höhe der hierfür zu entrichtenden Beiträge und somit die Höhe der hiedurch angestrebten künftigen Pensionserhöhung zu bestimmen.

Die freiwillige Höherversicherung im Rahmen der Pensionsversicherung bietet hierbei gegenüber Versicherungen anderer Art den Vorteil, daß ihre Leistungen im Zuge der Dynamisierung um einen jährlichen Anpassungsfaktor valorisiert werden.

Die Finanzierbarkeit der Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung ist, wie die bisherigen Gebarungsnachweisungen erkennen lassen, ohne zusätzliche finanzielle Belastung der Pensionsversicherungsträger bzw. des für sie die Ausfallhaftung tragenden Bundes gegeben und kann auch in überschaubarer Zukunft in Umlage aus dem Beitragsaufkommen als gewährleistet angesehen werden.

Zur näheren Erläuterung möchte ich hierzu auf nachstehendes verweisen:

Nach den vorläufigen Erfolgsrechnungen 1976 sind bei den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die nachstehenden Beträge als Beiträge zur echten Höherversicherung (§ 77 Abs.2 ASVG, § 26 Abs. 7 GSPVG und § 18 Abs. 1 B-PVG) eingegangen:

- 2 -

Echte Höherversicherung im Jahre 1976

	Beiträge	in Hundertteilen der Pflichtbeiträge
PVA d.Arb.	2,757 Mio.S	0,01 %
VA d.ö.EB.	0,007 Mio.S	0,00 %
PVA d.Ang.	55,012 Mio.S	0,28 %
VA d.ö.Bergb.	0,250 Mio.S	0,04 %
Pens.vers.n.d.ASVG	58,026 Mio.S	0,14 %
GSPVG	25,050 Mio.S	1,66 %
B-PVG	0,691 Mio.S	0,07 %
Gesamte Pens.vers.	83,767 Mio.S	0,19 %

Schon die vorstehende Übersicht läßt erkennen, daß die Beiträge zur echten Höherversicherung gegenüber den Pflichtbeiträgen finanziell bisher nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Die Höhe jener Beiträge zur Höherversicherung, die nach den §§ 70, 249 und 250 ASVG durch gewisse Teile des Pflichtbeitrages als geleistet gelten - unechte Höherversicherung-, kann nach dem Inhalt der genannten Bestimmungen nicht erfaßt werden. Es kann aber der berechtigte Schluß gezogen werden, daß die Beiträge zur unechten Höherversicherung sicher geringer sind als die Beiträge zur echten Höherversicherung. Außerdem ist aus der Zusammenstellung ersichtlich, daß aus der Höherversicherung resultierende Leistungen praktisch nur die Pensionsversicherung der Angestellten und die gewerbliche Pensionsversicherung betreffen.

Das gleiche Bild ergibt sich auch, wenn man alle Beiträge zur echten Höherversicherung für die Pensionsversicherung der Unselbständigen ab dem Jahre 1956 und für die Pensionsversicherung der Selbständigen ab dem Jahre 1958 bis zum Jahre 1976 aufsummiert.

Summe der Beiträge zur echten Höherversicherung

	Beiträge	Zeitraum
PVA d.Arb. x)	18,329 Mio.S	1956 bis 1976
VA d.ö.EB.	0,045 Mio.S	1956 bis 1976
PVA d.Ang.	216,750 Mio.S	1956 bis 1976
VA d.ö.Bergb.	1,066 Mio.S	1956 bis 1976

- 3 -

Pens.vers.n.d.ASVG	236,190 Mio.S	1956 bis 1976
GSPVG	124,001 Mio.S	1958 bis 1976
B-PVG (LZVG)	4,386 Mio.S	1958 bis 1976

Gesamte Pens.vers. 364,577 Mio.S

x) bis 1973 inkl. LuFSVA

Unter der Annahme, daß die Summe der angeführten Beiträge zur Gänze als Steigerungsbeträge zur Höherversicherung bei Direktpensionen ab 1.1.1977 wirksam seien, läßt sich eine maximal mögliche Belastung der Pensionsversicherungsträger im Jahre 1977 wie folgt errechnen:

PVA d.Arb.	4,864 Mio.S
VA d.ö.EB.	0,010 Mio.S
PVA d.Ang.	44,750 Mio.S
VA d.ö.Bergb.	0,202 Mio.S
<hr/>	
Pens.vers.n.d.ASVG	49,826 Mio.S
GSPVG	24,486 Mio.S
B-PVG	0,953 Mio.S
<hr/>	
Gesamte Pens.vers.	75,265 Mio.S

Die tatsächliche Belastung der Pensionsversicherungsträger aus dem Titel der echten Höherversicherung muß zwangsläufig geringer sein, weil einerseits ein Teil der eingezahlten Beiträge noch nicht zu einer Leistung geführt hat und andererseits schon Leistungsansprüche erloschen bzw. von Direktpensionen auf Witwenpensionen übergegangen sind. Der Aufwand für die echte Höherversicherung wird nach den Rechnungsvorschriften nicht getrennt erfaßt, da der hierfür notwendige Verwaltungsaufwand nicht vertretbar wäre. Im Jahre 1977 wird der Pensionsaufwand der gesamten Pensionsversicherung rund 61,5 Mrd.S betragen. Hievon kann faktisch höchstens 1 % auf Steigerungsbeträge zur echten Höherversicherung entfallen. Dieser Aufwand kann auf alle Fälle aus den eingehenden Beiträgen bestritten werden, sodaß derzeit aus dem Titel der Höherversicherung beim Bundesbeitrag (Ausfallhaftung) eher eine Ersparnis als eine Mehrbelastung zustande kommt. Dieser Zustand wird auf alle Fälle noch längere Zeit anhalten, weil die Beiträge zur echten Höherversicherung - insbesondere zur Pensionsversicherung der Angestellten und zur gewerblichen Pensionsversicherung - eine stark steigende Tendenz aufweisen, die sicher noch durch die mit 1.1.1977 in Kraft getretene Verdoppelung des jährlichen Höchstbeitrages verstärkt werden wird.

./.

Die tiefere Wurzel der jüngsten Diskussion über die Höherversicherung ist im Problem der zunehmenden Unterversicherung im Bereiche der Pensionsversicherung begründet. In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird hiezu festgestellt, daß trotz der jährlich vorgenommenen Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage die Zahl der mit der Höchstbeitragsgrundlage Pflichtversicherten ständig gewachsen ist. Dies zeigt deutlich ein Vergleich der Grundzählungen im Juli der Jahre 1966 und 1975, in denen jeweils die allgemeinen Beitragsgrundlagen erfaßt sind.

Pflichtversicherte an der Höchstbeitragsgrundlage

	Arbeiter		Angestellte		Alle
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Versicherten
Juli 1966					
absolut	36.350	2.306	89.866	9.086	137.608
relativ x)	3,86 %	0,45 %	26,46 %	2,81 %	6,52 %
Juli 1975					
absolut	94.795	4.414	178.611	33.175	310.995
relativ x)	10,37 %	0,94 %	37,64 %	6,83 %	13,28 %

x) Bezogen auf alle in der Grundzählung enthaltenen Versicherten

Im letzten Novellenpaket zu den Pensionsversicherungsgesetzen (32. Novelle zum ASVG, 24. Novelle zum GSPVG, 5. Novelle zum B-PVG) wurde der Weg beschritten, die zunehmende Unterversicherung durch dreimalige zusätzliche, über die Dynamisierung hinausgehende Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage zu mildern. Ob und inwieweit nach der dreimaligen zusätzlichen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage eine gewisse Stabilisierung der Unterversicherung eintreten wird, kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Zwangsläufig werden diese zusätzlichen Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung für den bezogenen Personenkreis - die mit der Höchstbeitragsgrundlage Versicherten - zu höheren Pensionsansprüchen führen, mit anderen Worten ausgedrückt, es werden ab sofort höhere Pflichtbeiträge bei den Pensionsversicherungsträgern eingehen, denen später höhere Pensionsleistungen gegenüberstehen werden. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung die durch diese Maßnahme steigenden Defizite der Pensionsversicherungsträger abdecken muß, werden im Endeffekt die zusätzlichen Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage zu höheren Bundesbeiträgen führen. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß nach den Vorausberechnungen im Zusammenhang mit dem Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung betreffend die

- 5 -

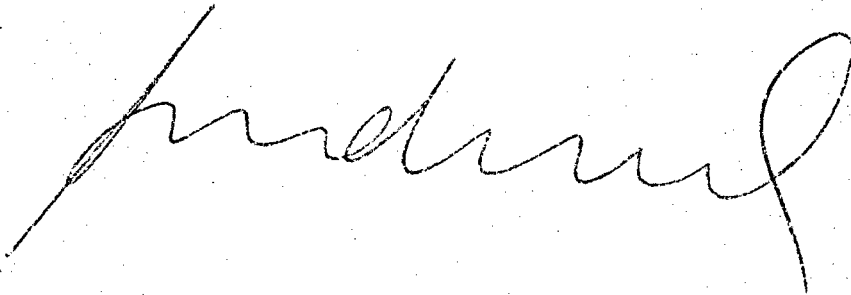
Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1977 die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in absehbarer Zeit keinen Bundesbeitrag beanspruchen wird. Etwaige künftige Maßnahmen müßten von folgenden Überlegungen ausgehen: Es kann als unbestritten angenommen werden, daß es für einen Teil der mit der Höchstbeitragsgrundlage Versicherten gar nicht erstrebenswert ist, höhere gesetzliche Pensionsansprüche zu erwerben, weil sie ohnehin von ihrem Dienstgeber eine ihrem letzten Gehalt adäquate Pensionszusage haben, sei es in Form eines bestimmten Hundertsatzes des letzten Gehaltes unter Anrechnung der gesetzlichen Pension, sei es in Form eines von der Höhe der gesetzlichen Pension unabhängigen Zuschusses. Für diese Pflichtversicherten besteht trotz Unterversicherung an und für sich nicht die Notwendigkeit, die Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zu erhöhen und dadurch bei nicht kostendeckenden Beiträgen die Defizite der Pensionsversicherungsträger zu vergrößern. Bei den übrigen mit der Höchstbeitragsgrundlage Versicherten wird dann zu prüfen sein, ob ihnen im Hinblick auf den sich nach der dritten Etappe ergebenden Betrag der Höchstbeitragsgrundlage zugemutet werden kann, daß sie eine bestehende Unterversicherung aus Eigeninitiative - entweder durch das Eingehen einer Höherversicherung, wenn sie im Rahmen der Sozialversicherung bleiben wollen oder durch eine Vertragsversicherung (private Rentenversicherung) bzw. durch Sparmaßnahmen - beseitigen. In allen Fällen besteht außerdem die Möglichkeit, Beiträge oder Prämien steuerbegünstigt zu entrichten. Soweit die Beseitigung der Unterversicherung durch Höherversicherung getätigt wird, ist daraus auf alle Fälle für den Bund als Träger der Ausfallhaftung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine wesentliche geringere Mehrbelastung zu erwarten als durch zusätzliche Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage. Dieser Zeitpunkt wird sich im derzeit praktizierten Umlageverfahren umso weiter hinausschieben, je länger die Beitragsleistung zur Höherversicherung eine steigende Tendenz aufweist.

Zusammenfassend möchte ich noch die folgenden Feststellungen treffen:

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG ist aus finanzieller Sicht die freiwillige Höherversicherung weder in der Pensionsversicherung der Arbeiter noch in der knappschaftlichen Pensionsversicherung von Bedeutung, sodaß die daraus resultierenden Leistungen für die Höhe des Bundesbeitrages vernachlässigbar gering sind. Eine größere Bedeutung kommt der freiwilligen Höherversicherung derzeit nur in der Pensionsversicherung der Angestellten zu - offenbar im

- 6 -

Zusammenhang mit der in dieser Versicherung wesentlich stärkeren Unterver-
sicherung. Die Leistungen aus der Höherversicherung werden aber in diesem
Versicherungszweig noch auf längere Sicht aus den eingehenden Beiträgen ohne
Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages bestritten werden können. Relativ
gesehen spielt die freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung
nach dem GSPVG die größte Rolle. Sollte es hier in der nächsten Zeit zu
einer geringfügigen Erhöhung des Bundesbeitrages aus dem Titel der Höhver-
sicherung kommen, so kann dies relativ zu den Leistungen des Bundes zur
Sozialversicherung gesehen, kaum ins Gewicht fallen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Friedrich', written in a cursive style.